

Jobaktionstag in Schwerin / 27. August 2026 Besondere Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

UDW GmbH | Graf-Schack-Allee 10 a | 19053 Schwerin

2. Anmeldung, Zulassung, Platzzuteilung

2.1 Die Anmeldung hat ausschließlich auf dem beiliegenden Anmeldeformular zu erfolgen, welches rechtsverbindlich zu unterzeichnen und einzusenden ist. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung die besonderen Ausstellungsbedingungen an. Die Einsendung des Anmeldevordruckes begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe und/oder auf einen bestimmten Standplatz. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standeinteilung nicht maßgeblich. Besondere Platzwünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sie können aber nicht Bedingung der Anmeldung sein.

2.2 Der Aussteller erhält eine schriftliche Zulassungsbestätigung sowie eine gesonderte Rechnung. Mit Übersendung der Zulassungsbestätigung ist der Vertrag zwischen der UDW GmbH und dem Aussteller geschlossen. Der Vertrag wird für den gesamten Zeitraum der Messe geschlossen. Wenn es die Umstände zwingend erfordern, kann die UDW GmbH unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuweisen und/oder Form und Größe des Ausstellungsstandes geringfügig verändern. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt, wobei ihm nach Möglichkeit ein gleichwertiger Stand zugeteilt wird. Verändert sich der Rechnungsbetrag, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

3. Rücktritt

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers bleibt dieser zur Zahlung des gesamten Mietzinses verpflichtet. Stimmt die UDW GmbH ausnahmsweise einem Rücktritt zu, so sind 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Wird ausnahmsweise ein Rücktritt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn von der UDW GmbH zugestanden, ist die volle Standmiete zzgl. der auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Ebenso muss die Zustimmung der UDW GmbH zum Rücktritt des Ausstellers in schriftlicher Form vorliegen. Dem Aussteller bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass der UDW GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.

4. Standgestaltung

Dem Aussteller wird auf dem Marktplatz die Bodenfläche inkl. Zelt vermietet. Die Standflächen werden generell ohne Stellwände zur Abtrennung vermietet. Das Erscheinungsbild der Promotion muss aus jeder Blickrichtung jederzeit qualitativ hochwertig sowie optisch ansprechend und gepflegt aussehen. Bei der Standoptik bzw. Werbemedien wird von Messequalität mit Branding ausgegangen. Eine Stromversorgung der Stände erfolgt aus Sicherheitsgründen nur während der Veranstaltung.

5. Sonderleistungen

Anschlüsse für Strom werden durch von der UDW GmbH zugelassene Unternehmen auf Kundenorder ausgeführt. Auf Grund des Ausstellungsortes kann weder für einen Wasser- noch für einen Internet-Anschluss gesorgt werden.

6. Betreibungsverpflichtung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand für die Dauer der Mietzeit seiner Zweckbestimmung entsprechend ununterbrochen zu nutzen; er wird den Stand weder ganz noch teilweise ungenutzt oder leer stehen lassen und sicherstellen, dass die Standfläche während der Ausstellungszeiten nicht unbeaufsichtigt ist. Zeitweise Schließungen sind nicht zulässig. Die Auf- und Abbauzeiten auf der Standfläche sind außerhalb der offiziellen vorgegebenen Veranstaltungszeit durchzuführen. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Ausstellungszeltes und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

7. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Leistungen werden vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die vorherige und volle Bezahlung des Rechnungsbetrages ist die Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, den Eintrag im Ausstellerverzeichnis und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller, gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung bezahlt hat. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die UDW GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Zahlungsziel um mehr als drei Tage überschritten wurde. Sollte der Aussteller bis zum ersten Aufbau-tag seine Standmiete nicht gezahlt haben, kann ihn die UDW GmbH von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete als Schadensersatz bleibt gleichwohl bestehen. Die genannten Preise sind Nettopreise. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist diese zusätzlich zu berechnen.

8. Versicherungen

Es wird empfohlen, für das Ausstellungsgut gemäß den »Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ausstellungsversicherungen« den üblichen Versicherungsschutz zu beantragen. Jeder Aussteller sollte vorab prüfen, ob die Betriebshaftpflichtversicherung eventuell auch das Ausstellungsrisiko deckt. Die UDW GmbH übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Ausstellungsgüter.

9. Mitaussteller

Aufgrund der Veranstaltungsfestsetzung ist es rechtzeitig notwendig, der UDW GmbH mitzuteilen, wenn sich die Standfläche auf mehrere Aussteller verteilt. Für die Aufnahme dieser Unteraussteller wird eine Gebühr in Höhe von je 100,00 € berechnet.

10. Gastronomische Nutzung der Standfläche

Die gastronomische Nutzung der Standfläche ist grundsätzlich unerwünscht. In Ausnahmefällen ist nach schriftlicher Genehmigung durch die UDW GmbH eine kostenlose Verkostung am Ausstellungsstand möglich. Ein Verkauf ist grundsätzlich untersagt.

11. Musik- und Tonpräsentationen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten des Veranstalters.

12. Mündliche Vereinbarungen

Soweit mündliche Verabredungen mit der UDW GmbH oder dessen Mitarbeitern herbeigeführt worden sind, bedürfen diese der Schriftform.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist die Stadt Schwerin. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Bildrechte

Jegliche Anfertigung von Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und -ständen sowie ausgestellten Exponaten durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind zulässig, dürfen in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters, auch in der Zukunft, verwendet werden. Die Zustimmung durch den Aussteller wird mit der Ausstellermanmeldung ausdrücklich erklärt.